

Bundesministerium der Finanzen
VII A3
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

ausschließlich per E-Mail an:
finanzmarktdigitalisierung@bmf.bund.de

Düsseldorf, 13. November 2023

645/617

Stellungnahme zum Referentenentwurf des Finanzmarktdigitalisierungsgesetzes (FinmadiG), GZ VII A 3 – WK 5607/23/10002:006, DOK 2023/1018560

Sehr geehrte Frau Dr. von Berg,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium der Finanzen (BMF) veröffentlichten Referentenentwurf eines Gesetzes über die Digitalisierung des Finanzmarktes (Finanzmarktdigitalisierungsgesetz – FinmadiG).

Wir begrüßen das Ziel des Gesetzes, die Digitalisierung des Finanzmarktes zu fördern sowie das Vertrauen in neue digitale Finanzinfrastrukturen zu stärken. In dem Referentenentwurf (RefE) werden jedoch einige Änderungen in Finanzaufsichtsgesetzen vorgeschlagen, die zu höheren Belastungen der Institute bzw. zu doppelten Prüfungen führen.

Im Folgenden nehmen wir gerne zu ausgewählten Regelungsvorschlägen Stellung. Angesichts der kurzen Stellungnahmefrist möchten wir darauf hinweisen, dass die im Rahmen der Stellungnahme vorgebrachten Anmerkungen nicht unbedingt als abschließend zu betrachten sind. Gerne bringen wir uns im weiteren Gesetzgebungsverfahren konstruktiv ein.

Unsere Stellungnahme ist wie folgt aufgebaut: In einem ersten Abschnitt werden übergreifende Anmerkungen dargestellt (vgl. A). Weitere Anmerkungen sind entsprechend der Systematik des RefE im Abschnitt B wiedergegeben.

Institut der Wirtschaftsprüfer
in Deutschland e. V.

Wirtschaftsprüferhaus
Tersteegenstraße 14
40474 Düsseldorf
Postfach 32 05 80
40420 Düsseldorf

TELEFONZENTRALE:
+49 (0) 211 / 45 61 - 0

FAX GESCHÄFTSLEITUNG:
+49 (0) 211 / 4 54 10 97

INTERNET:
www.idw.de

E-MAIL:
info@idw.de

BANKVERBINDUNG:
Deutsche Bank AG Düsseldorf
IBAN: DE53 3007 0010 0748 0213 00
BIC: DEUTDE33XXX
USt-ID Nummer: DE119353203

GESCHÄFTSFÜHRENDER VORSTAND:
Prof. Dr. Klaus-Peter Naumann,
WP StB, Sprecher des Vorstands;
Melanie Sack, WP StB,
stv. Sprecherin des Vorstands;
Dr. Torsten Moser, WP

Amtsgericht Düsseldorf
Vereinsregister VR 3850

Seite 2/4 zum Schreiben vom 13.11.2023 an das Bundesministerium der Finanzen

A. Übergreifende Anmerkungen

Einführung von neuen externen Rotationspflichten

Der RefE sieht als Regel eine externe Rotation des Abschlussprüfers von Instituten gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1 KMAG-RefE nach spätestens 10 Jahren vor (§ 38 KMAG-RefE). Dies soll entsprechend für die Prüfer gelten, welche die Einhaltung der Pflichten von Schwarmfinanzierungsdienstleistern nach § 32f WpHG (vgl. Art. 4 Nr. 8 Buchst. d) bb)) und von Wertpapierdienstleistungsunternehmen nach § 89 WpHG prüfen (vgl. Art. 4 Nr. 16).

Eine solche Rotationspflicht ergibt sich nicht aus EU-Vorgaben. Wir weisen darauf hin, dass ein verpflichtender turnusmäßiger Wechsel der zum Abschlussprüfer beauftragten Prüfungsgesellschaft zuletzt im Zusammenhang mit der EU-Reform der Abschlussprüfung international ausführlich diskutiert wurde. Die damals gegen die Einführung der externen Rotation vorgebrachten Argumente gelten unverändert fort: Das für eine verlässliche Abschlussprüfung notwendige Know-how – insb. die im erforderlichen Detaillierungsgrad vorhandenen Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit, das wirtschaftliche Umfeld, die Prozesse und Systeme des Mandanten – steht in aller Regel nicht ad hoc zur Verfügung, sondern kann nur nach Art eines Erfahrungs- und Lernprozesses kontinuierlich aufgebaut werden. Dasselbe gilt für den Prüfer nach §§ 32f, 89 WpHG.

Bei einem Wechsel des Prüfers kann das gesammelte mandantenspezifische Know-how – auch aufgrund der zunehmenden Bedeutung der Beurteilung der immer stärker digital gewordenen Geschäftsmodelle – nicht kurzfristig auf den neu bestellten Abschlussprüfer transferiert werden. Unter ansonsten identischen Umständen ist daher zu erwarten, dass die notwendige Prüfungssicherheit nur mit erhöhtem Aufwand erreicht werden kann, was insb. kleine Institute weiter belasten dürfte.

Überdies haben die Erfahrungen mit der externen Rotation gezeigt, dass damit eine weitere Konzentration im Prüfungsmarkt zu Lasten der mittleren und kleinen Prüfungsgesellschaften einhergeht.

Wir schlagen daher vor, auf die Einführung von neuen Rotationspflichten zu verzichten.

Anforderungen in Bezug auf Verordnung (EU) 2022/2554 (Digital Operational Resilience Act – DORA)

Gemäß der Begründung zu Artikel 3 Nr. 3 sowie zu Artikel 11 Nr. 3 des Referentenentwurfs sollen die Rundschreiben der BaFin zu „Bankenaufsichtlichen Anforderungen an die IT“ (BAIT) und zu „Versicherungsaufsichtlichen

Seite 3/4 zum Schreiben vom 13.11.2023 an das Bundesministerium der Finanzen

Anforderungen an die IT (VAIT) künftig „keine Anwendung mehr finden“. Daraus ergibt sich die Frage, ob sich diese Aussage nur auf die in § 1a Abs. 2 KWG-RefE und § 293 VAG-RefE genannten Gesellschaften bezieht oder ob diese allgemein gültig ist. Wenn dies allgemein gültig sein soll, stellt sich die Frage, ob dies gleichermaßen für die „*Kapitalverwaltungsaufsichtlichen Anforderungen an die IT*“ (KAIT) sowie die „*Zahlungsdiensteaufsichtlichen Anforderungen an die IT*“ (ZAIT) gelten sollte.

B. Weitere Anmerkungen

Zu Artikel 1: Gesetz zur Aufsicht über Märkte für Kryptowerte (Kryptomärkteaufsichtsgesetz – KMAG)

§ 36 Abs. 4 Satz 2 KMAG-RefE

Gemäß § 36 Abs. 4 Satz 2 KMAG-RefE sind § 264 Abs. 3 und § 264b HGB nicht anzuwenden. Die Anwendung dieser Regelungen ist jedoch bereits in § 36 Abs. 1 Satz 2 KMAG-RefE ausgeschlossen. Es ist unklar, warum ein doppelter Ausschluss erfolgt.

§ 44 Abs. 1 KMAG-RefE

§ 44 Abs. 1 KMAG-RefE enthält – im Unterschied zu § 46i Abs. 1 Satz 2 KWG-RefE – keine Regelung zur Einwilligung des Kunden in Bezug auf die Kundenzuordnung bei verwahrten Kryptowerten. Wir bitten um Prüfung, ob diese Ungleichbehandlung gewollt ist.

Zu Artikel 6: Änderung des Kapitalanlagegesetzbuches

Artikel 6 Nr. 5 Buchst. c) und Artikel 6 Nr. 6 Buchst. c)

In den § 121 KAGB-RefE und § 136 KAGB-RefE ist die Prüfung der Einhaltung bestimmter Artikel der Verordnung (EU) 2022/2554 auch in Verbindung mit einer Delegierten Verordnung nach den Artikeln 15, 16, 20, 28 oder Artikel 30 der Verordnung (EU) 2022/2554 auf Ebene der Investmentgesellschaften vorgesehen. Bei einer extern verwalteten Investmentgesellschaft übernimmt jedoch die Kapitalverwaltungsgesellschaft (KVG) die Verwaltung der Investmentgesellschaft und hat die entsprechenden Verordnungen gemäß § 28 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 KAGB-RefE einzuhalten. Der Abschlussprüfer der externen KVG hat dies gemäß § 38 Abs. 3 Satz 2 Nr. 9 KAGB-RefE zu prüfen. Im Falle einer extern verwalteten Investmentgesellschaft führt die vorgesehene Regelung daher zu einer doppelten Prüfung.

Seite 4/4 zum Schreiben vom 13.11.2023 an das Bundesministerium der Finanzen

Im Falle einer intern verwalteten Investmentgesellschaft regelt § 121 Abs. 3 Nr. 1 KAGB bereits die Prüfung der Einhaltung der Vorschriften des KAGB, so dass die Prüfung der Einhaltung der Anforderungen nach § 28 KAGB-RefE bereits enthalten ist.

Wir regen daher an, die o.g. Ergänzungen in den §§ 121 und 136 KAGB-RefE zu streichen.

Wir freuen uns, wenn unsere Anregungen im weiteren Verfahren berücksichtigt werden und stehen für Rückfragen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Sack

Dr. Siegel

Technical Director Financial Services